Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8185
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

ehnne auch Ehrnen an die Hand geben, es were
dann wider kommen: oder mehrer mitbelfter
Genugsamb anzaig: und kommuthung ver-
„ handen, alsdann, kan man ein und den auch
wol kummen, und in anderweid darauf fra-
„ gen, welch vbernambste mitbelfter: wann noch
zu dieser kmambsung in den. 14. art: tol:
erzelte indicie stoßen, es nemblich ein vlis
sand sam verdächtig, und man sich dann
ehne einer dergleichen Tat verschen Ham:/
anzuziehen und, und damit es Gerichts,
wann selbe auch in einer andern Jurisdiction
sich aufhalten, so müssen alsdann die indicie
und aussagung, mit dem Nahmbhaft machung,
alsbalden geschrifft werden, damit die ge-
„ fuldigte, wann sie ehrer mitgestand nuzie-
oder incarcerirung kommen, mit obwann,
wer und Gemain Gericht, entlichen, alhuetal
aber den verhaften noch ein ganzen Erbs-Zeit
nachgegen Gericht werden Ehnnen.
„ Ehrenlupige fragen Ham man nit nach,
sondern alles, was zu erfindung der Wahr.